

## **„Rücktritt vom Versuch eines Doppelselbstmordes“**

BGH Urteil vom 14.11.2007 – 2 StR 4685/07 (LG Marburg), NStZ 2008, Heft 5, Seite 275 – 276

### **I. Sachverhalt**

Die Angeklagte fasste im November 2006 den Entschluss ihr aus Wohnhaus und Scheune bestehendes Anwesen in Brand zu setzen und gemeinsam mit ihrem 12-jährigen Sohn im Bett liegend an einer Rauchvergiftung zu sterben. Sie brachte ihren Sohn zu Bett, gab ihm Schlafmittel, damit er weder den Brand noch die Rauchgase, an denen er ersticken sollte, bemerken sollte. Bewusst das Vertrauen ihres Sohnes in sie als Mutter ausnutzend, erklärte sie ihm bei der Gabe der Tabletten, dass es sich um Vitamintabletten zur Stärkung seiner Gesundheit handele. Die Angeklagte bereitete mehrere Brandherde vor. Die Angeklagte legte dann an den vorbereiteten Stellen Feuer, das zu starker eigenständiger Brandzehrung führte. Sie setzte sich zu ihrem nichts ahnend im Bett schlafenden Sohn. Der Brand wurde von einem Nachbarn bemerkt, der als Wehrführer der Feuerwehr ein Feuerwehrauto mit eingeschaltetem Martinshorn und Blaulicht vor das Haus fuhr, um die im Haus befindlichen Menschen vor dem Feuer zu warnen. Die Angeklagte hörte dies, reagierte aber nicht, obwohl sie spätestens zu diesem Zeitpunkt erkannte, dass sie aufgrund des Einsatzes der Feuerwehr gerettet werden würden und jedenfalls ihr Tatplan, in den durch den Brand hervorgerufenen Rauchgasen zu ersticken, gescheitert war. Als die Angeklagte bemerkte, dass die Haustür von dem Feuerwehrmann eingeschlagen wurde, entschloss sie sich, mit ihrem Sohn das Haus zu verlassen. Sie weckte ihren Sohn und floh mit ihm aus dem Haus.

### **II. Entscheidungsgründe**

Das LG hat unter anderem versuchten Mord angenommen. Nach Auffassung des LG sei die Angeklagte nicht strafbefreiend zurückgetreten, da ein fehlgeschlagener Versuch vorliege. Die Angeklagte habe nach ihrem Tatplan mit dem Sohn nicht in den Flammen umkommen, sondern im Rauch ersticken wollen. Als sie die Feuerwehr hörte, habe sie erkannt, dass sie beide bald gerettet würden und daher ihr Plan, gemeinsam im Bett liegend durch eine Rauchvergiftung zu sterben, nicht mehr gelingen konnte.

Diese Auslegung hält der BGH für rechtlich bedenklich. Das LG sei von einem falschen Ansatzpunkt ausgegangen. Die von der Angeklagten beabsichtigte strafbare Handlung sei lediglich die Tötung ihres Sohnes gewesen. Die Selbsttötung stelle keine strafbare Handlung dar. Folglich sei die Frage des Rücktritts lediglich daran zu prüfen, ob die Angeklagte strafbefreiend von der versuchten Tötung ihres Sohnes zurückgetreten sei.

Das LG habe nicht genügend zwischen dem Suizidversuch und dem Tötungsversuch differenziert und lediglich darauf abgestellt, dass der gemeinsame Tod fehlgeschlagen sei. Daher sei das LG nicht auf die Frage eingegangen, ob die Angeklagte auch nach Entdeckung des Brandes objektiv noch die Möglichkeit hatte und subjektiv in der Lage gewesen wäre ihren Sohn zu töten.

Dies war vorliegend der Fall, daher sei die Angeklagte durch ihr Verhalten strafbefreiend von dem versuchten Mord an ihrem Sohn zurückgetreten.

### **III. Problemstandort**

Problematisch war in diesem Fall, an welche Handlung der etwaige Rücktritt anknüpft und ob dementsprechend ein fehlgeschlagener Versuch vorliegt.

### **VI. Weiterführende Hinweise**

- *Schröder*, ZStrV 1994, 565
- *Bottke*, JuS 1983, 377
- *Winkler/Foerster*, NStZ 1996, 32